



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 28.05.2020

An die
Schulleitungen der öffentliche Schulen und
der Schulen in freier Trägerschaft

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

in Baden-Württemberg

Corona-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, wird der Präsenzunterricht an den Schulen **nach den Pfingstferien** weiter ausgebaut. Die Eckpunkte dieses Ausbaus hatte Ministerin Dr. Susanne Eisenmann den Schulen bereits mit Schreiben vom 7. Mai (Grundschulen und SBBZ) und vom 12. Mai (auf der Grundschule aufbauende Schulen und SBBZ) mitgeteilt.

Mit der neu gefassten „Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs (Corona-Verordnung Schule) vom 27. Mai 2020 wurden nun auch die formalen Grundlagen für den Unterrichtsbetrieb nach den Pfingstferien geschaffen. Sie finden diese Verordnung auf unserer Homepage unter

<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+CoronaVO+Schule+vom+27+Mai>.

Die Aussagen in den genannten Schreiben behalten für alle öffentlichen Schulen weiterhin ihre Gültigkeit und konkretisieren die Vorgaben der Verordnung.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Allgemeine Grundsätze

Die **allgemeinen Grundsätze**, die bereits bisher in der Corona-Verordnung Schule enthalten waren, bleiben bestehen. Dies gilt z. B. auch für die außerunterrichtlichen Präsenzveranstaltungen und die Mitwirkung außerschulischer Partner am Schulbetrieb.

Öffnung der Betreuungsangebote und des Ganztags

Neu ist aber die Regelung in § 1 Absatz 6, die sich mit den Betreuungsangeboten und dem Ganztagsbetrieb befasst. Soweit Schülerinnen und Schüler wieder in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule sowie der Ganztagsbetrieb wieder zulässig. Ganz konkret bedeutet dies: An den Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, können sie auch die Betreuungsangebote und den Ganztag nutzen. An den anderen Tagen hingegen nicht.

Alle Schularten und Klassenstufen einbezogen

Grundsätzlich sind keine Schulart und keine Klasse mehr vom Präsenzunterricht ausgeschlossen. Die Verordnung unterscheidet aber danach, ob

- der Unterricht in einem „**regelmäßigen Rhythmus**“, beispielsweise rollierend im wöchentlichen Wechsel,
- oder „**durchgehend**“ erteilt wird. Dies betrifft die Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule sowie die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

Für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) werden die Schülergruppen benannt, die bei der Organisation des Präsenzunterrichts besonders zu berücksichtigen sind.

Fächer

Darüber hinaus bestimmt die Verordnung auch die Fächer, in denen Unterricht erteilt werden soll, soweit es die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zulassen:

- in den **Grundschulen** ist vorrangig Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht,

- **in den auf der Grundschule aufbauenden Schularten** in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen

zu erteilen. Daneben soll Unterricht in weiteren Fächern erteilt werden.

Berufliche Schulen

Die Grundsätze, die für den Unterricht an den beruflichen Schulen nach der Pfingstpause gelten sollen, hat die Ministerin den Schulen mit Schreiben vom 18. Mai 2020 mitgeteilt. Diese wurden in die Corona-Verordnung Schule übernommen.

Außerschulische Nutzung der Sportanlagen und Sportstätten

Eine weitere Neuerung, die wir bisher noch nicht kommuniziert haben, finden Sie in § 5 der Corona-Verordnung Schule. Sehr häufig trainieren in den Sportanlagen und Sportstätten nicht nur Schülerinnen und Schüler. Die Anlagen werden z. B. auch von den Sportvereinen oder anderen Sporttreibenden genutzt. Diese Nutzung wäre aufgrund der CoronaVO als „Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke“ untersagt. Deshalb ist nun eine entsprechende Öffnung der Sportanlagen und Sportstätten für die außerschulische Nutzung vorgesehen, aber auch nur insoweit, als die Vorgaben der „CoronaVO Sportstätten“ eingehalten werden.

Flexibilität bleibt erhalten

Das Kultusministerium hat bewusst darauf verzichtet, die Schulen durch die Neufassung der CoronaVO-Schule bei dem weiteren Ausbau des Präsenzunterrichts eng zu führen. Die Schulleitungen sollen dadurch den notwendigen Spielraum erhalten, um diese weiteren Schritte so zu gehen, wie sie für die konkreten Verhältnisse Ihrer Schule passen.

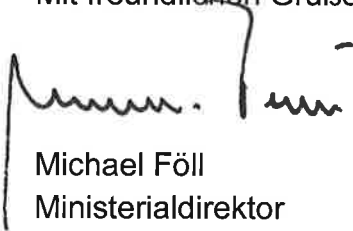
Mir ist sehr bewusst, dass wir gerade Ihnen als Schulleitungen sehr viel zumuten. Der Planungsaufwand für jeden weiteren Schritt der Öffnung des Schulbetriebs ist enorm und kann durch weitere Schritte oder Rechtsänderungen wieder zu Makulatur werden. Ich möchte Ihnen versichern, dass wir bei jeder unserer Maßnahmen diesen Aufwand bedenken, aber leider oftmals nicht verhindern können.

Unser gemeinsames Ziel ist es weiterhin, den Schülerinnen und Schülern auch in dieser Zeit die bestmögliche Bildung zukommen zu lassen. Ich denke wir sehen gerade in dieser Zeit die herausgehobene Bedeutung, die der Präsenzunterricht hierfür hat. Deshalb wollen wir auch jede Möglichkeit nutzen, die sich durch die Lageentwicklung für eine weitere Öffnung des Präsenzunterrichts bietet.

Ich danke Ihnen von Herzen für diesen großartigen Einsatz und versichere Ihnen, dass auch wir uns im Kultusministerium mit ganzer Kraft für das gemeinsame Ziel engagieren, dass alle Schülerinnen und Schüler durch die Corona-Pandemie keinen dauerhaften Bruch in ihrer Bildungsbiographie erleben!

Ich hoffe sehr, dass Sie trotz dieser anstehenden Herausforderungen erholsame Pfingstfeiertage erleben und wünsche Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

hs

Michael Föll
Ministerialdirektor